

Satzung der Stadt Höxter
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altstadt Höxter"
(Sanierungssatzung "Altstadt Höxter")

vom 19. Mai 1993

Der Rat der Stadt Höxter hat in seiner Sitzung am 9. Juli 1992
auf Grund

- der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom
30.4.1991 (GV NW S. 214), sowie
- des §. 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekannt-
machung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch
Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889) und Gesetz vom
23.9.1990 (BGBl. II S. 1122),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im Gebiet der Altstadt von Höxter - mit Ausnahme des bereits
förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Sanierungsabschnitt II" -
unter Einbeziehung der Wallanlagen und des Bereichs "Berliner Platz"
sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (2) Das Gebiet wird im wesentlichen umgrenzt
 1. im Westen
durch den Petriwall/die Strasse "Am Petriwall"
 2. im Nordwesten
durch die Strasse "Am Roten Turm"/den Hindenburgwall

3. im Norden

- durch den Hindenburgwall
- durch den Bereich "Berliner Platz"
(Einführungsbereich Brenkhäuser Strasse/Albaxer Strasse)
- durch den Hoffmann-von-Fallersleben-Wall

4. im Osten

- durch den südlichen Abschnitt der Roonstrasse/
Hoffmann-von-Fallersleben-Wall
- durch die Wallanlage parallel zur Minoritenstrasse

5. im Südosten

durch die Weser

6. im Südwesten

durch den Friedhofswall.

Ausgenommen davon ist das durch die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Sanierungsabschnitt II" in der Stadt Höxter vom 11.4.1972 festgelegte und durch Änderungssatzungen in geringem Umfang erweiterte Gebiet.

Es umfasst im wesentlichen das Quartier zwischen der Marktstrasse, der Hennekenstrasse, dem südlichen Abschnitt des geplanten Durchstichs Martin-Luther-Strasse/Corbiestrasse, der Martin-Luther-Strasse, dem nördlichen Abschnitt der Judengasse, den Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn, der Strasse "An der Kilianikirche" im Abschnitt südlich der Kilianikirche, der Strasse "Am Rathaus" und der Weserstrasse.

- (3) Das genannte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt; es erhält die Bezeichnung "Altstadt Höxter".
- (4) Das Sanierungsgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte (Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5 000) flächig gekennzeichnet und durch eine ununterbrochene Linie umgrenzt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausschluß von Vorschriften des Baugesetzbuches

- (1) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuches wird nach § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuches ausgeschlossen.
- (2) Ebenfalls wird nach § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuches die Genehmigungspflicht nach § 144 des Baugesetzbuches insgesamt ausgeschlossen.

§ 3

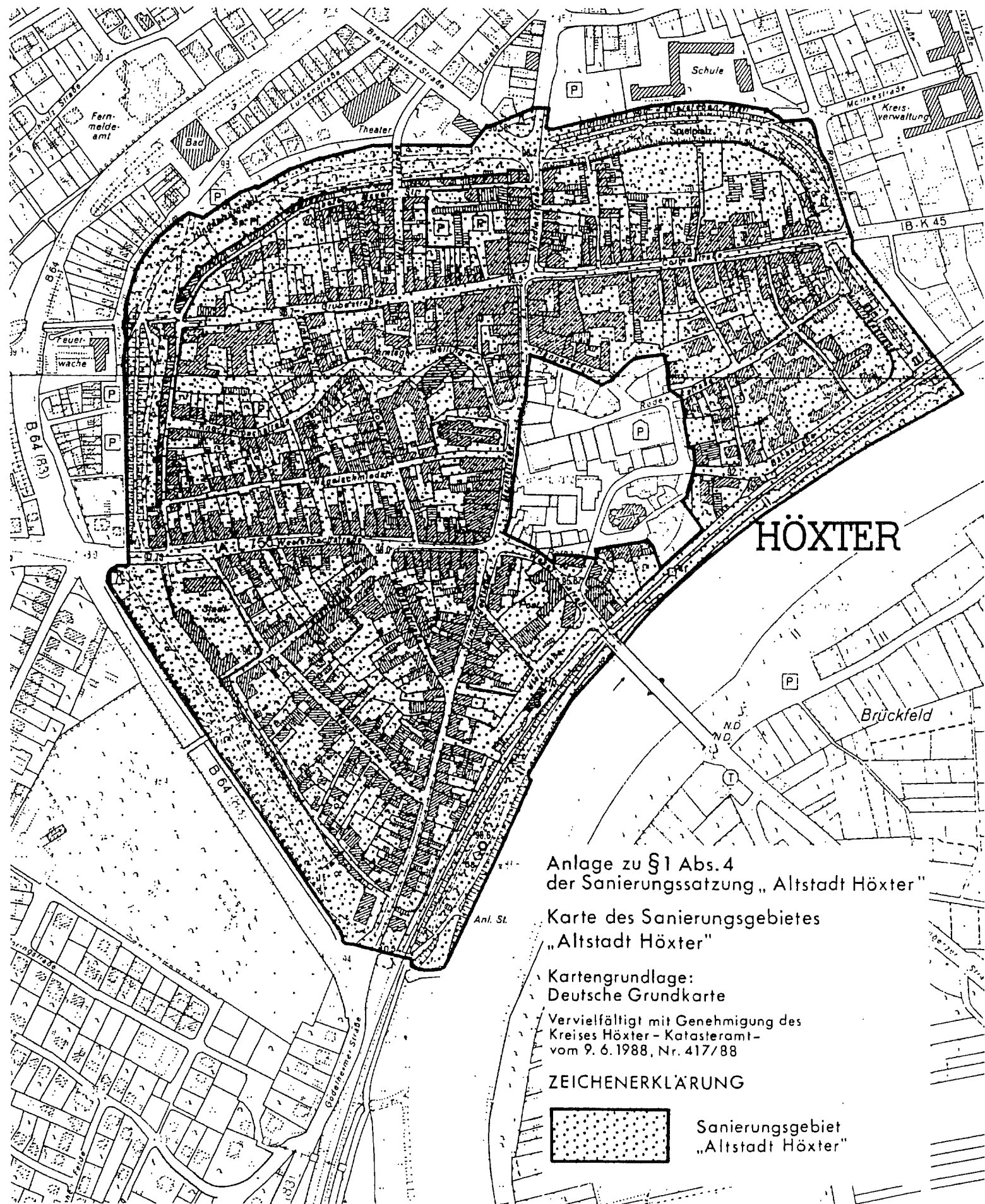
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage zu § 1 Abs. 4

Karte des Sanierungsgebietes "Altstadt Höxter"

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte
Maßstab 1 : 5 000



HÖXTER

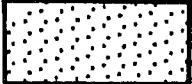
Anlage zu §1 Abs. 4
der Sanierungssatzung „Altstadt Höxter“

Karte des Sanierungsgebietes
„Altstadt Höxter“

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Kreises Höxter - Katasteramt -
vom 9. 6. 1988, Nr. 417/88

ZEICHENERKLÄRUNG



Sanierungsgebiet
„Altstadt Höxter“